



ESG-FAKTOREN IM WERTPAPIERGESCHÄFT.

AUSZUG AUS DEM LEITFADEN ZUM THEMA NACHHALTIGKEITS- PRÄFERENZEN VON ANLEGER:INNEN

Ausgehend vom Europäischen Green Deal wird u.a. vorgegeben, dass Kreditinstitute, welche Anlageberatungsdienstleistungen erbringen, zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen bei ihren Kund:innen verpflichtet sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass Kund:innen (oder potentielle Kund:innen) selbst bestimmen können, inwieweit ihr Wertpapier-Portfolio nachhaltig gestaltet werden soll. Dies wird wiederum im Anlegerprofil im Rahmen der Abfrage nach den Anlagezielen umgesetzt.

Die Änderungen bzw. Neuerungen basieren auf Anpassungen und Erweiterungen der delegierten Verordnung (EU) 2017/565, welche selbst eine Anpassung der MiFID II Richtlinie (2014/65/EU) darstellt.

Die Kunden der RBGV erhalten im Rahmen einer Beratung zu Wertpapier-Veranlagungen ein umfangreiches Produktportfolio angeboten. Dabei setzen wir auf Basis der MIFID II-Vorgaben auf den sogenannten Portfolio-Ansatz, der dem Kunden – je nach Risikoneigung – ein breit gestreutes Depot an unterschiedlichen Asset-Klassen bietet. Nachhaltigkeitspräferenzen des jeweiligen Kunden werden schon am Beginn, mit der Befüllung des Anlegerprofils, gemeinsam bestimmt.

Durch die Festlegung in der RBGV auf eine „abhängige Beratung“ im MIFID II-Sinn setzen wir im Angebot auf Produkte unserer Partner im Fonds- und Zertifikatebereich, Raiffeisen Capital Management und Raiffeisen Zertifikate der RBI. Die Festlegung, welche Wertpapier-Produkte in der Beratung eingesetzt werden können, wird durch das Produktmanagement-Gremium Vertrieb der RBGV (nach Vorgaben von MIFID II) bestimmt und findet sich auf dem RBGV-Produktkatalog/Produktverzeichnis.

In der entsprechenden Verordnung werden Nachhaltigkeitspräferenzen wie folgt definiert:

„Nachhaltigkeitspräferenzen – die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und wie, wenn ja, inwieweit eines der folgednen Finanzinstrumente in seine Veranlagung einbezogen werden soll:

- a) Ein Finanzinstrument, bei dem der:die Kund:in oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates („Taxonomie-VO“) angelegt werden soll;
- b) Ein Finanzinstrument, bei dem der:die Kund:in oder potenzielle Kunde bestimmt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates („Offenlegungs-VO“) angelegt werden soll;
- c) Ein Finanzinstrument, bei dem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI – principle adverse impacts“) berücksichtigt werden, wo bei die qualitativen oder quantitativen Elemente, mit denen diese Berücksichtigung nachgewiesen wird, vom Kunden oder potenziellen Kunden bestimmt werden.“

Ziel ist es, dem Vertrieb in der RBGV im breiten Privatkunden-Segment, aber auch im speziellen Private Banking-Segment ein umfassendes und diversifiziertes Produktangebot zur Verfügung zu stellen.

Das Angebot beinhaltet sowohl nachhaltige als auch nicht explizit nachhaltige Produkte:

- Produkte, die wichtige negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit berücksichtigen



- Produkte, die einen positiven Beitrag zu Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung leisten
- Produkte, die einen wesentlichen ökologischen oder sozialen Beitrag gemäß der EU-Offenlegungsverordnung leisten
- Produkte, die keine nachhaltigen Ziele verfolgen

Hinsichtlich Prüfung der Nachhaltigkeit bedienen wir uns den (systemischen) Einstufungen durch die Produkthersteller im Rahmen der Taxonomie-Verordnung.

Sowohl die Regulatorik, als auch das Interesse von Kund:innen am Thema Nachhaltigkeit bestärken uns, am seit vielen Jahren eingeschlagenen Weg festzuhalten. Kontinuierliche Aus- und Weiterbildungen für unsere Berater:innen bilden die Grundlage, um die Qualität und Aktualität in der Kundenberatung zur Nachhaltigkeit sicherzustellen

Haben Kund:innen ihre Präferenzen angegeben, werden diese systemisch gewertet und wirken sich auf das zur Beratung verfügbare Produktuniversum aus.

Vorgegebene Produkt-Cluster zur Erfassung der Nachhaltigkeitspräferenzen:

– PAI-Produkte, die „principle adverse impacts“ ab-rücksichtigen

Diese Produkte stehen zur Auswahl, sofern Kund:innen das Anlegerprofil entsprechend definiert haben, also entweder keine besonderen Präferenzen hinsichtlich nachhaltiger Produkte angeführt oder das Anlegerprofil ausdrücklich auf diese Produktkategorie beschränkt haben.

– TAX-Produkte, die einen Mindestanteil an Investi-tionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Taxonomie-Verordnung beinhalten

Diese zweite verfügbare Produktkategorie ist die jener Produkte, die Investitionen in nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten gemäß Taxonomie-Verordnung tätigen.

– SFDR-Produkte, die einen Mindestanteil an nach-haltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Ver-ordnung beinhalten

Die zu erfüllenden Voraussetzungen für SFDR-Produk-te sind:

1. Beitrag zu einem Umweltziel gemäß TAX oder einem sozialen Ziel
2. Keine Beeinträchtigung eines anderen Umwelts_ziels gemäß TAX
3. Erfüllung der Kriterien für „good governance“

